

## Erbwaffen

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben  
Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht nach § 20  
Abs. 6 WaffG (siehe beigefügtes Merkblatt)

### Daten zum/r Antragssteller/in

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademischer Grad/Titel (freiwillig)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillig)
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillig)
<b>Wohnsitze in den letzten 10 Jahren (falls von aktuellem abweichend)</b>		
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land	
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land	
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land	

### Daten zum/r Erblasser/in

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillig)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Sterbedatum
zuletzt wohnhaft		

Ich habe am \_\_\_\_\_ als Erwerber/in infolge eines Erbfalls von der o. g. Person folgende Schusswaffen erworben und beantrage hierfür die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Ich bin bereits im Besitz folgender Waffenbesitzkarte/n und beantrage die Eintragung der folgenden Waffen in die beigefügte / eine neue Waffenbesitzkarte.

### Angaben zu den geerbten Schusswaffen

**Wichtig:** Vergleichen Sie die Angaben in der Waffenbesitzkarte des(r) Verstorbenen unbedingt mit den Angaben auf den Schusswaffen und teilen Sie uns eventuelle Unstimmigkeiten mit.

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller / Modell	Waffennummer

Weitere Schusswaffen bitte ich auf einem gesonderten Blatt formlos aufzuführen.

### Angaben zu geerbter Munition:

Munition für die o. g. Schusswaffen kann nicht im Wege der Erbfolge erworben werden. Eventuell noch vorhandene Munition ist daher an einen Berechtigten abzugeben. Sie kann auch entschädigungslos bei der nächsten Polizeidienststelle abgegeben werden. Wer im Einzelfall als Berechtigter anzusehen ist, können Sie bei den Sachbearbeitern/innen der zuständigen Waffenbehörde erfragen.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich, dass ich nicht im Besitz von geerbter Munition bin.

geerbte Munition an eine berechtigte Person überlassen werde (Nachweis erforderlich)

geerbte Munition bei der nächsten Polizeidienststelle abgabe (Nachweis erforderlich)

### Aufbewahrung der geerbten Schusswaffen:

In welchem Wertbehältnis werden die Schusswaffen verwahrt? Welche Sicherheitsstufe bzw. welchen Widerstandsgrad hat das Wertbehältnis?

**Wichtig: Nachweise (Kaufbeleg, Lieferschein, Lichtbilder o.ä.) sind beizufügen.**

Ich beantrage, eine Ausnahme von der Verpflichtung, meine Erbwaffe(n) mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, da es für meine Waffe(n) auf dem Markt noch kein entsprechendes Blockiersystem gibt. Eine Ausnahme beantrage ich für die nachstehend bezeichnete(n) Waffe(n):

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller / Modell	Waffennummer

Weitere Schusswaffen bitte ich auf einem gesonderten Blatt formlos aufzuführen.

**Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- **Waffenbesitzkarte/n des/der Verstorbenen**
- **Nachweis der Erbberechtigung (siehe Rückseite)**
- **Verzichtserklärung der Miterben (siehe Rückseite)**
- **Nachweis über die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen (Beachten Sie das Merkblatt „Waffensicherungsschränke“)**

Die Einwilligung zur Einholung von ggf. benötigten Informationen, auch über laufende Verfahren, bei anderen Behörden wird hiermit ausdrücklich erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erbberechtigungs nachweis

Dem Antragsvordruck ist eine Kopie der Sterbeurkunde beigefügt.

Nach einem vorliegenden Testament oder Erbschein (bitte als Fotokopie beifügen) sind folgende Personen erbberechtigt:

Name, Vorname, Anschrift

Ein Testament oder Erbschein ist nicht vorhanden. Es tritt daher die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Demnach sind folgende Personen erbberechtigt:

Name, Vorname, Anschrift

**Bei mehreren Erbberechtigten muss nachfolgende Verzichtserklärung zugunsten eines Erbens ausgefüllt werden:**

### Verzichtserklärung

Ich/Wir verzichte/n zugunsten von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ auf die Erteilung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge.

Name, Vorname, Anschrift	Ort, Datum, Unterschrift

## **Merkblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalls**

§ 20 des Waffengesetzes (WaffG) regelt den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls. Die dort getroffene Regelung zur Blockierung gilt für alle Waffen, die infolge eines Erbfalls erworben werden.

Gemäß § 20 Absatz 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

### **Voraussetzungen für eine Erben-WBK**

- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch
  - Erbschein
  - Testament
  - sonstiger Nachweis
- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erben

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

Kann der Erbe ein waffenrechtliches Bedürfnis (als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer) nachweisen und glaubhaft machen, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses geeignet und erforderlich sind, können die Erbwaren oder die Munition seinem Bedürfnis zugeordnet werden. Eine Blockierung der Waffen ist in diesem Fall dann nicht erforderlich.

Kann kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden, so sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG). Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gemäß § 20 Absatz 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten, die vom Erben zu tragen sind. Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG).

Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich und unaufgefordert zu erfolgen hat. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger (§ 20 Absatz 4 WaffG). Informationen zu dem aktuellen Sachstand bezüglich der auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme erhalten Sie bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysteme-fuererbwaffen.html>).

Abweichend von den geltenden Regelungen kann die Waffenbehörde nach § 20 Absatz 6 WaffG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Für Rückfragen steht Ihnen die Waffenbehörde der KPB Rhein-Kreis Neuss, Jülicher Landstr. 178, 41464 Neuss, gerne zur Verfügung.

E-Mail: [za14.neuss@polizei.nrw.de](mailto:za14.neuss@polizei.nrw.de)

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe(n) kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Kreispolizeibehörde zur unentgeltlichen und ersatzlosen Vernichtung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG ist der Waffenbehörde bei der Antragstellung vorzulegen. Welche und ggf. wie viele Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, können Sie bei der Waffenbehörde erfahren.

### **Gebühren:**

Ausstellung der 1. Erben-WBK + Eintragung der 1. Waffe: 45,- EUR

Eintragung jeder weiteren Waffe in die WBK: 10,- EUR

Ausstellung einer Folge-WBK: 10,- EUR

Eintragung von Erbwaffen in eine bereits ausgestellte WBK mit 1. Waffe: 40,- EUR

Jede weitere Waffe: 10,- EUR

Eintragung/Austragung eines Blockiersystems je Waffe: 15,- EUR

### **Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der zuständigen Waffenbehörde beantragt hat. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden (§ 53 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG).